

Zu § 3 tier Verordnung

### § 9

(1) Von den Vereinigungen, den ihnen angeschlossenen Betrieben und den D-Betrieben sind entsprechend den Anlagen 1 bis 11 Listen aufzustellen. In diesen Listen ist der Personenkreis der Prämienempfänger nach den Gruppen 1 bis 3 genauestens nach den jeweiligen Gegebenheiten der Wirtschaftseinheit festzulegen durch Angabe der Funktion und des Aufgabengebietes. Die in den Gruppen 1 bis 3 der Anlagen 1 bis 11 angegebenen Funktionen bilden die Grundlage für diese Konkretisierung.

(2) Die Listen sind dem jeweils übergeordneten Organ zur Bestätigung vorzulegen und von diesem in der bestätigten Fassung zurückzureichen. Die jeweils übergeordneten Organe sind für die sachliche Richtigkeit der Listen verantwortlich.

(3) Ergeben sich später wesentliche Veränderungen der Funktionen und Aufgabengebiete, so sind diese umgehend zur Bestätigung vorzulegen.

### § 10

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben die ihnen unterstehenden Vereinigungen und Betriebe nach der Wichtigkeit der Produktion, des Produktionswertes und der Anzahl der Beschäftigten in die Kategorien I, II oder III einzuordnen. Binnen 14 Tagen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung ist den Vereinigungen und Betrieben mitzuteilen, in welche Kategorie sie eingeordnet wurden.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung

### § 11

Die Leiter der jeweiligen Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, dem für die Prämiiierung in Betracht kommenden Personenkreis mitzuteilen, welche Pläne oder Planteile oder sonstige Auflagen im jeweiligen Aufgabengebiet erfüllt oder übererfüllt werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, daß jede für den Bezug einer Prämie in Betracht kommende Person darüber unterrichtet wird, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um eine Prämie zu erhalten.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung

### § 12

Der bestätigte Gesamtprämienbetrag des nicht in den Prämientabellen aufgeführten ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals dient zur Auszeichnung derjenigen, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Planerfüllung oder Übererfüllung geleistet haben. Die besondere Leistung darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden. Eine Gleichmacherei darf bei der Aufteilung nicht eintreten.

Zu § 6 der Verordnung

### § 13

Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 der Prämienverordnung vorliegt, hat der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhörung der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

Zu § 7 der Verordnung

### § 14

(1) Um eine fristgemäße Auszahlung der Prämien zu gewährleisten, haben die Werkdirektoren und Werkleiter der den Vereinigungen angeschlossenen

Betriebe dem Hauptdirektor ihrer Vereinigung, die Werkdirektoren der D-Betriebe der zuständigen Hauptverwaltung die Prämienvorschläge jeweils bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats in doppelter Ausfertigung zwecks Genehmigung einzureichen.

(2) Die Prämienvorschläge der Hauptdirektoren für die Vereinigungen sind jeweils bis zum 25. des dem Quartal folgenden Monats in doppelter Ausfertigung dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung einzureichen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung über die Prämienvorschläge ist den Antragstellern unverzüglich, spätestens bis zum Ende des gleichen Monats, durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(4) Mit Einreichung des Prämienvorschlages sind vorzulegen:

- a) ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben,
- b) eine Liste der für die Prämiiierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des zur Prämiiierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages (§ 1 Abs. 8 der Prämienverordnung).

### § 15

Die Verantwortlichkeit der Leiter der übergeordneten Verwaltungen besteht nicht allein in der Bestätigung der auszuzahlenden Prämien, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Anwendung der in der Prämienverordnung oder Durchführungsbestimmung gegebenen Bestimmungen über die Prämienverteilung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für eine hohe Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des zum Prämienempfang Berechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabebereich.

### § 16

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

### § 17

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen sowie Anweisungen des Ministeriums für Leichtindustrie sind mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

### § 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1951

Ministerium für Leichtindustrie  
Dr. F e l d m a n n  
Minister  
Ministerium für Arbeit  
I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär